gescannt

Kreisverwaltung Vulkaneifel

LANDKREIS VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Verbandsgemeinde Gerolstein
EINGANG AM 17. Aug. 2020

3v

10.08.2020

Abteilung
Bauen Schulen und ÖPNV
Unser Zeichen
6-5117-Einzelfortschreibung FNP Gerolstein IGP Wiesbaum
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
dieter.hein@vulkaneifel.de

Vollzug des Landesplanungsgesetzes;
hier: Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung des „Industrie - und Gewerbeparks der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“
Antrag der VG Gerolstein vom 13.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des o. a. Antrages ergeht gemäß § 20 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) i. V. m. § 1 Abs.1 und Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach § 20 Landesplanungsgesetz vom 29.03.1974 (GVBl. S. 223), die

landesplanerische Stellungnahme

für die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung des „Industrie- und Gewerbeparks (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“.

Vorbemerkung/Verfahren:

Die 3. Änderung / Fortschreibung des gesamten Flächennutzungsplanes der damaligen Verbandsgemeinde Hillesheim, heute Verbandsgemeinde Gerolstein, ist am 29.03.2018 wirksam geworden. Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“ hat die Verbandsgemeinde gebeten, die Erweiterung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit zu berücksichtigen.
Die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein in der Ortsgemeinde Wiesbaum ist mit Schreiben der VGV Gerolstein vom 13.03.2020 auf landesplanerische Stellungnahme eingeleitet worden.
Verfahrensgegenstand der Einzelfortschreibung in der Ortsgemeinde Wiesbaum ist die Ausweisung von gewerblich-industriellen Bauflächen in Richtung der Ortslage bzw. dem Siedlungsbereich der Ortsgemeinde Wiesbaum zur Erweiterung des „Industrie- und Gewerbeparks der VG Gerolstein in Wiesbaum.

Der Zweckverband IGP der VG Gerolstein in Wiesbaum hat die Verbandsgemeinde Gerolstein gebeten, die Erweiterung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein mit zu berücksichtigen. Ein Verbandgemeinderatsbeschluss für diese beabsichtigte Einzelfortschreibung liegt noch nicht vor.
Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als zuständige untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 06.04.2020 die Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsicht informiert und um entsprechende Stellungnahme gebeten.

I. Allgemeine Anmerkungen:

Die zu den Planungen allgemein eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sind bei der Einzelfortschreibung/Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Insbesondere sind die beigefügten Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, E-Mail vom 14.04.2020
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Trier, E-Mail vom 15.04.2020
- Westnetz GmbH, Rauschermühle, vom 15.04.2020, F-RP/ Ma
- Amprion GmbH, Dortmund, E-Mail vom 20.04.2020
- Forstamt Hillesheim vom 20.04.2020, 6312
- der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 21.04.2020, 1491-233-06/41/TR
- DLR Eifel, 54624 Bitburg, vom 23.04.2020, GA03-820
- Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 27.04.2020
- Landwirtschaftskammer Trier vom 07.05.2020, 14-04.01
- Schreiben der SGD Nord, Regionalstelle WAB, Trier, vom 18.05.2020, 342-WBB-2333-14029/2020
- Industrie- und Handelskammer Trier vom 19.05.2020

Nach Abschluss der Beteiligung der o. a. Träger öffentlicher Belange werden aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung die bei der Bauleitplanung zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse mitgeteilt; die Ausführungen zur Sicherung/Schutz von Naturgütern und Flächen mit besonderen Funktionen sind bei der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

II. Grundsätzliche Ausführungen und zu beachtende Vorgaben und Festlegungen

Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und der Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien- des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013, und der dritten Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramms IV vom 21.07.2017, als auch der Regionale Raumordnungsplan (ROPL) der Region Trier auch dem Jahre 1985 sowie die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft bzw. Bevölkerungsprognose und Wohnbauflächenbedarf.
Der Regionale Raumordnungsplan für die Region Trier befindet sich derzeit in der Neuaufstellung.
Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde,

handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

1. Industrie und Gewerbe:

Im LEP IV –Grundsatz 18- werden Entwicklungsbereiche und Entwicklungsschwerpunkte mit landesweiter und regionaler Bedeutung definiert.
Insbesondere wird auf das LEP IV – Grundsatz 52 – hingewiesen, nach dem das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden sollte.
In der Begründung/Erläuterung zu den Grundsätzen 52 bis 55 des Kapitels „3.2.2. Arbeiten und Gewerbe" im LEP IV wird darauf hingewiesen, dass Rheinland-Pfalz über ein umfassendes Angebot an bauleitplanerisch gesicherten Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in allen Landesteilen verfügt und die gewerblich-industrielle Entwicklung damit auf die planungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebiete sowie Brachflächen zu konzentrieren ist.
Bei der Einzelfortschreibung der G-Fläche „Industrie- und Gewerbepark (IGP)der Verbandsgemeinde Gerolstein" handelt es sich um die Erweiterung gewerblicher Bauflächen im Gewerbegebiet „IGP der VG Gerolstein in Wiesbaum" für die Ansiedlung weiterer Betriebe.

2. Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans

a) Gewerbliche Wirtschaft

Die Ortsgemeinde Wiesbaum wird in der Teilfortschreibung 1995 des regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier als regional bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort ausgewiesen. Im ROP/neu/E soll die Ortsgemeinde Wiesbaum die besondere Funktion Gewerbe erhalten. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe sind die Schwerpunktorte der gewerblichen Entwicklung in der Region Trier (G-Gemeinden).
Die besondere Funktion Gewerbe wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die bereits einen überörtlich bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung gewerbliche Bauflächen über den Eigenbedarf hinaus erfordern. Darrüberhinaus wird sie Gemeinden zugewiesen, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind. (G 39 ROP neu/E).
Gemäß Z 40 ROP neu/E ist in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge seitens der Gemeinden erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen, eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Die Inanspruchnahme von freien, bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Umnutzung von Industrie und Gewerbebrachen bzw. Konversionsflächen ist grundsätzlich der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen.
Die Erweiterung des Industrie-und Gewerbegebietes soll dem vorhandenen Flächenbedarf und somit der Bereitstellung von zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich dienen. Das Erweiterungsgebiet liegt gemäß ROP neu/E teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Industrie und Gewerbe. Aus den genannten Gründen steht die hier vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes Wiesbaum im Einklang mit den Zielen sowie mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur gewerblichen Wirtschaft.

b) Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2. ROPl) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPl). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z.B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2. ROPL).
Im weiteren Verfahren sollte frühzeitig sichergestellt werden, dass die gewerbliche Nutzung zu keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten mit den bereits vorhandenen Nutzungen der Umgebung führen wird. Hierbei sind neben den relevanten schutzwürdigen Nutzungen innerhalb der Ortslage Wiesbaum auch die im Außenbereich bestehenden Wohnnutzungen (Z.B. landwirtschaftlicher Betriebe) zu berücksichtigen.
Ferner ist für die geplante industriell bzw. gewerblich genutzte Erweiterungsfläche selbst die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit aufgrund der bereits bestehenden/genehmigten Vorbelastungen nachzuweisen.
Ferner wird empfohlen frühzeitig darauf einzugehen, in wie weit im weiteren Verfahren Anlagen zu berücksichtigen sind, die der Störfall-Verordnung unterliegen.
Zur Klärung dieser immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit wird deshalb sowohl die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuscheinwirkungen (Lärmprognose) als auch einer Geruchsimmissionsprognose für erforderlich angesehen. Die Schallimmissionsprognose muss dabei den Anforderungen der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA – Lärm), die Geruchsimmissionsprognose den Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie (Girl) genügen.

c) Sicherung der für die Landwirtschaft gut geeigneten Nutzflächen

Das Plangebiet liegt gemäß verbindlichem Raumordnungsplan innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat. („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98 OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete"). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend Ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.
Nach Abstimmung des Planungsträgers mit den Vertretern der Landwirtschaft ist ein Flächentausch für einen landwirtschaftlichen Betrieb unabdingbar und wie vereinbart durchzuführen. Roelerman

d) Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen, Artenschutz, Entwässerung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes „Vulkaneifel" (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.
Aus diesem Grund bitten wir die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
Die bisherige Bauleitplanung setzt für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan hier naturschutzfachliche und überlagernde wasserwirtschaftliche Kompensationsmaß-

nahmen fest. Sollte an dem Verfahren der Erweiterung festgehalten werden, würde die Ursprungskonzeption der Kompensationsmaßnahmen aufgehoben und wäre an anderer Stelle mit den neuen Kompensationsmaßnahmen wirksam unter Beachtung des Artenschutzes und der Entwässerung des Plangebietes neu festzusetzen. Avisierte Erweiterungsflächen sind naturschutzfachlich zu kartieren, zu bewerten/bilanzieren.
Der Flächenausgleich für die Erweiterung der industriell-gewerblichen Bauflächen (Kompensierung ist über das bestehende Ökokonto der Ortsgemeinde Wiesbaum in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu bewerkstelligen.
Da die Erweiterungsfläche festgesetzte Maßnahmenflächen für den Naturschutz und die Wasserwirtschaft beinhalten, sind weitere naturschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Eingriffe zu kompensieren. Hierzu ist ein weiterer naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf zu decken. Hierzu ist neben der Beanspruchung des Ökokontos, naturschutzrechtliche Festlegungen auch eine wasserwirtschaftliche Kompensationsplanung und ingenieurtechnisches Entwässerungskonzept zu erstellen.

e)Archäologische Verdachtsfläche

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Teilflächen der Erweiterung – Nordhälfte des Winterbergs - Flur 3, Flurstücke 133- 135) um eine archäologische Verdachtsfläche als historische Siedlungsfläche handelt. Mit Funden nach § 16 DSchG RLP ist nach Bodeneingriffen zu rechnen.
Bei späteren Detailplanungen ist daher eine bodendenkmalpflegerische Sachverhaltsermittlung erforderlich.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet - Erweiterung- teilweise in den nachfolgenden raumordnerische Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:
-Vorbehaltsgebiete Industrie und Gewerbe
-Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund
-Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Abschließende Hinweise:

Mit dieser landesplanerischen Stellungnahme wird eventuell erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgegriffen. Insbesondere kann aus dieser landesplanerischen Stellungnahme kein Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung hergeleitet werden, da abschließend über die Zulässigkeit erst im fachgesetzlichen erforderlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren entschieden wird.

Diese landesplanerische Stellungnahme ergeht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier. Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 12.08.2020 das Benehmen hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dieter Hein)

Kreisverwaltung Vulkaneifel 14 in Daun

Wolfgang Reiter <wolfgang.reiter@sgdnord.rlp.de> 14.4.2020 13:51

Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPLG – Einzelfortschreibung des FNP der VG Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der VG Gerolstein in Wiesbaum

An Hein, Dieter (Dieter.Hein@vulkaneifel.de) <dieter.hein@vulkaneifel.de>

Sehr geehrter Herr Hein,

Ziel der Verbandsgemeinde Gerolstein ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um sowohl dem derzeit gültigen Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde in Wiesbaum" zugehörige Ausgleichsflächen als auch derzeit dem Außenbereich zugehörige als landwirtschaftliche Nutzflächen deklarierte Flächen einer gewerblichen und/oder industriellen Nutzung zuführen zu können.

In Ermangelung belastbarer Angaben über die Ansiedlung zukünftiger Betriebe im geplanten Erweiterungsbereich können von hier aus zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen zum analgenbezogenen Immissionsschutz getroffen werden. Es wird deshalb empfohlen, im weiteren Verfahren möglichst frühzeitig sicherzustellen, dass die gewerbliche bzw. industrielle Erweiterung, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, zu keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten mit den bereits vorhandenen Nutzungen der Umgebung führen wird. Hierbei sind neben den relevanten schutzwürdigen Nutzungen innerhalb der Ortslage Wiesbaum auch die im Außenbereich bestehenden Wohnnutzungen (z. B. landwirtschaftlicher Betriebe) zu berücksichtigen.

Ferner ist für die geplante industriell bzw. gewerblich genutzte Erweiterungsfläche selbst die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit aufgrund der bereits bestehenden/genehmigten Vorbelastungen nachzuweisen. Hierbei wird z. B. auf den landwirtschaftlichen Betrieb Hermann-Josef Stein verwiesen, der mit Datum vom 11.12.2017 seitens der VGV Hillesheim/Eifel einen positiven Bauvorbescheid zur Erweiterung der Betriebsstätte einschließlich erforderlichen Nebenbereichen in Teilabschnitten erhalten hat [Az.: 3/611/00059-17] (auf den Aktenvermerk der VGV Hillesheim zum Erörterungstermin zu den geplanten Erweiterungsabsichten IGP Wiesbaum vom 06.09.2017 wird verwiesen .....) 4 Jahre ?

Zur Klärung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit wird deshalb sowohl die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuscheinwirkungen (Lärmprognose) als auch einer Geruchsimmissionsprognose für erforderlich gehalten. Die Schallimmissionsprognose muss dabei den Anforderungen der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), die Geruchsimmissionsprognose den Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genügen.

Ferner wird von hier aus empfohlen frühzeitig darauf einzugehen, in wie weit im weiteren Verfahren Anlagen zu berücksichtigen sind, die der Störfall-Verordnung unterliegen (lt. Nr. 6.6 „Störfallschutz" der vorgelegten Unterlage vom 18.02.2020 sind derzeit jedoch im Umfeld keine Störfallbetriebe berührt). Diese sind aufgrund ihrer erhöhten Gefährdungspotenziale bereits auf Ebene der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf ggf. einzuhaltende Mindestabstände. In diesem Zusammenhang wird auf die „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG" (2. überarbeitete Fassung der Kommission für Analgensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) hingewiesen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gemäß Anlage 1 Nr. 12 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005, betreffend die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung, eine Zuständigkeit hinsichtlich Verkehrsanlagen (Verkehrsemissionen und Verkehrsimmissionen) für die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nicht gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
--
Wolfgang Reiter
Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-224
Telefax 0261 120-887224
Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

Blöck, Lars Dr. (GDKE) <lars.bloeck@gdke.rlp.de> 15.4.2020 18:00

Wiesbaum, FNP IGP Wiesbaum, Fortschreibung - Ihr Schreiben 6-5111-Landesplanerische Stellungnahme § 20 LPIG FNP -VG Gerolstein- IGP Wiesbaum vom 06.04.2020

An dieter.hein@vulkaneifel.de <dieter.hein@vulkaneifel.de> Kopie sina.krischer@vulkaneifel.de <sina.krischer@vulkaneifel.de>

Sehr geehrter Herr Hein, sehr geehrte Frau Krischer,

aus dem an das Plangebiet nordwestlich angrenzenden Areal, das sich um die Nordhälfte des Winterbergs zieht, ist uns ein großflächiger Fundplatz bekannt, von dem paläolithische, mesolithische, neolithische, eisenzeitliche, römerzeitliche und mittelalterliche Funde im Sinne von § 16 DSchG RLP bekannt sind. Dies zeigt an, dass das Areal um den Winterberg in den verschiedensten prähistorischen und historischen Epochen ein bevorzugtes Gebiet für Siedlungsaktivitäten war, wobei aufgrund unserer Datengrundlage, die nur auf Oberflächensurveys beruht, unklar ist, wie weit sich die Siedlungsareale der verschiedenen Epochen tatsächlich ausdehnen. Da das Plangebiet eine Südwestexposition und damit eine charakteristische Gunstlage für vor- und frühgeschichtliche Siedlungsaktivitäten aufweist, ist als wahrscheinlich anzusehen, dass das Plangebiet zumindest in einigen der oben beschriebenen Epochen ganz oder teilweise in die Siedlungslandschaft einbezogen war. Daher stufen wir die Bereiche des Plangebietes, die im derzeit gültigen FNP als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind und entsprechend genutzt werden (Wiesbaum Flur 3, Flst. 133–135) und somit vergleichsweise gute Erhaltungsbedingungen für archäologische Funde aufweisen, als archäologische Verdachtsflächen ein. Dies bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass bei Bodeneingriffen in den genannten Flurstücken Funde im Sinne von § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen.
In welchem Umfang bodendenkmalpflegerische Belange von der Planung betroffen sein werden, lässt sich erst durch eine bodendenkmalpflegerische Sachverhaltsermittlung in Rahmen von späteren Detailplanungen beurteilen. Wir bitten Sie daher, uns weiterhin an den Planungen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Lars Blöck

--

Dr. Lars Blöck
stellvertretender Leiter, Konservator
Außenstelle Trier
Direktion Landesarchäologie
Numismatik Rheinisches Landesmuseum Trier

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Rheinisches Landesmuseum Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier
Telefon: +49 (0)651 9774-198
Telefax: +49 (0)651 9774-222

lars.bloeck@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de
www.landesmuseum-trier.de

Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de

- image9615d1.JPG (79 KB)
- imagecb1eda.JPG (13 KB)
- imagec3b5c5.JPG (15 KB)

WESTNETZ

Teil von **innogy**

Kreisverwaltung
Vulkaneifel
17. April 2020

Westnetz GmbH · Am Heiligenhäuschen · 56814 Faid

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Postfach 12 20
54543 Daun

Regionalzentrum Rauschermühle

Ihre Zeichen	6-5111 IGP Wiesbaum
Ihre Nachricht	06.04.2020
Unsere Zeichen	F-RP/Ma
Name	Andreas Mayer
Telefon	02671 982--1258
Telefax	0201 12--1232630
E-Mail	andreas.mayer@westnetz.de

Faid, 15. April 2020

Vollzug des Landesplanungsgesetzes;
hier: Landesplanerische Stellungnahme nach §20 LPLG für Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hein,

als Anlage senden wir Ihnen Planausschnitte in denen unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für 0,4- und 20-kV Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Anpflanzungen bitten wir mit uns abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu unseren geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" einzuhalten.

Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen der ehemaligen Straßen-/Wegeflächen sind unsere in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten im Grundbuch zu sichern.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Freundliche Grüße
Westnetz GmbH

i.A. Otmar Blum

i.V. Andreas Mayer

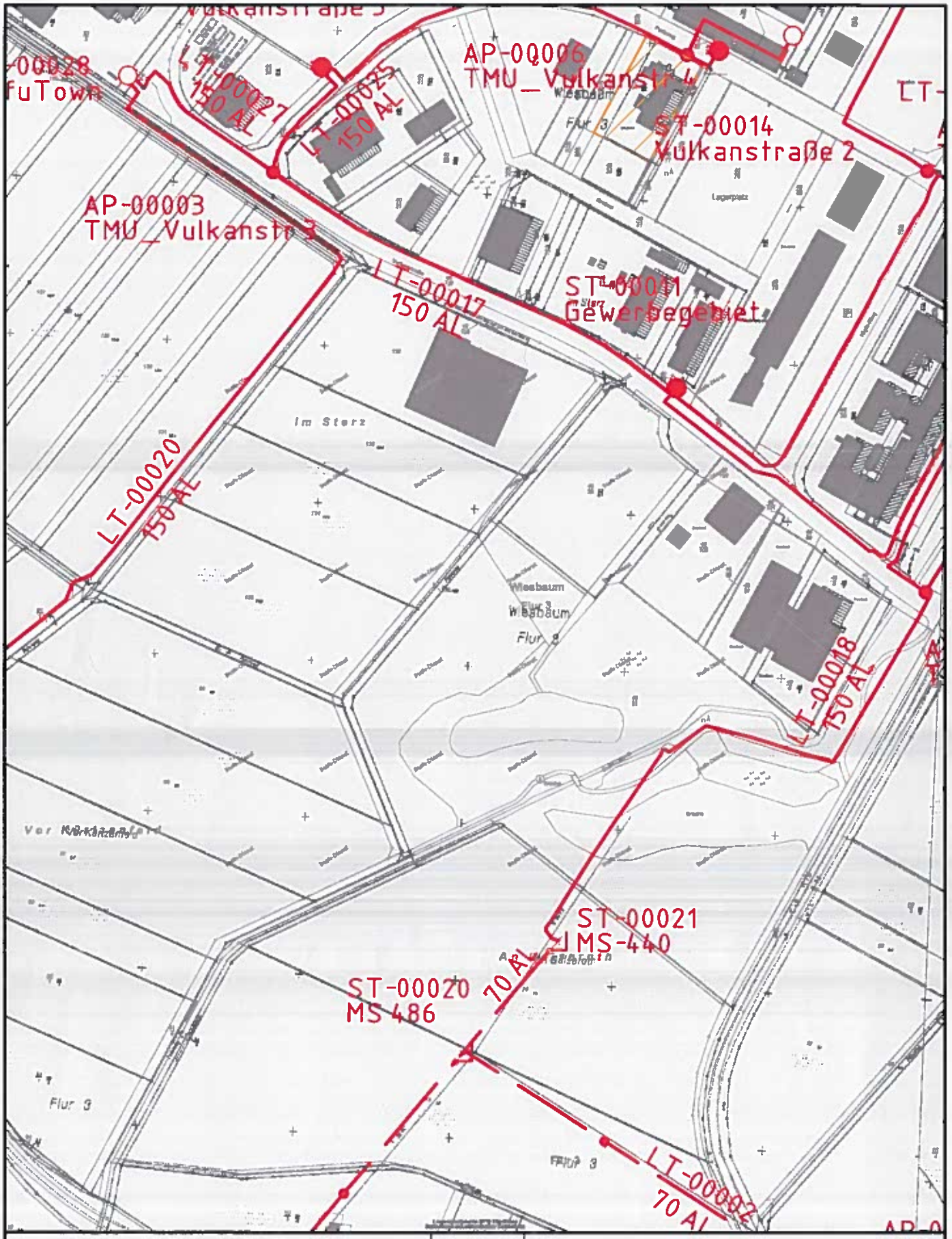

Leitungsauskunft

Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen !
In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen.
Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundigungspflicht hin.
Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.

Störungsannahme
Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation:
Gas:

N

IGP Wiesbaum

Sparte:

Blattnummer: 1 von 1
Maßstab: 1:3.158

Bearbeiter: Mayer
Telefon: 02671/982-1258
Fax:
Druckdatum: 09.04.2020

Bärbel Vidal Blanco <baerbel.vidal@amprion.net> 20.4.2020 10:16

Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 141612, Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum"

An dieter.hein@vulkaneifel.de <dieter.hein@vulkaneifel.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html

- smime.p7s (7 KB)

RheinlandPfalz
FORSTAMT

ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Herrn Dieter Hein

per Mail: dieter.hein@vulkaneifel.de

Forstamt Hillesheim
Lammersdorfer Straße 7
54576 Hillesheim
Telefon 06593 20860-0
Telefax 06593 20860-24
forstamt.hillesheim@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

20.04.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 12	06.04.2020	Matthias Wagner	06593 20860-13
Bitte immer angeben!	6-5111 FNP-VG-GER IGP-Wiesbaum	matthias.wagner@wald-rlp.de	06593 20860-24

Vollzug des Landesplanungsgesetztes
Hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“

Sehr geehrter Herr Hein,

wir nehmen Bezug auf Ihr o.a. Schreiben vom 06.04.2020 und geben dazu folgende Stellungnahme ab:

Die Belange des Waldes und der Forstwirtschaft werden von den Planungen nicht beeinflusst, folglich haben wir keine Bedenken.

Bzgl. der erforderlichen Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe begrüßen wir die Nutzung des vorhandenen Ökokontos.
Die Ortsgemeinde Wiesbaum hat im Zuge der umfangreichen Wiederaufforstungen nach den Windwürfen im Jahr 1990 viele Flächen mit ökologisch wertvollen Laubhölzern aufgeforstet und diese Leistungen in ihr Ökokonto eingebucht. Entsprechende Guthaben zum Ausgleich von Eingriffen sind daher vorhanden und können genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wagner

(i.A. Matthias Wagner)

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER

Planungsgemeinschaft Region Trier • Postfach 4020 • D - 54230 Trier

Kreisverwaltung
Vulkaneifel
Postfach 12 20
54543 Daun

Kreisverwaltung Vulkaneifel
23. April 2020

Postanschrift:
Postfach 40 20 • D - 54230 Trier
Sitz der Geschäftsstelle: **Deworastr. 8, 54290 Trier**
Tel. *(Durchwahl):* 06 51 / 46 01 - 52 55
Fax: 06 51 / 46 01 - 52 18
e-mail: tobias.schmitt@sgdnord.rlp.de

G:\...\KV VULKANEIFEL, VG GEROLSTEIN, EINZELF. FNP GE WIESBAUM, LPS. § 20 LPLG, 21.04.2020.DOCX
Gz.: 14 91-233-06 /41 TR *bearbeitet von:* Herm Schmitt

Trier, den 21.04.2020

Vollzug des Landesplanungsgesetzes:
hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) für Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum

Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein vom 13.03.2020

Ihr Schreiben vom 06.04.2020/Ihr Zeichen: 6-5111

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Durchführung einer landesplanerischen Stellungnahme (LPS) gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Verbandsgemeinde Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeine Gerolstein in der Ortsgemeinde Wiesbaum, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise

Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen

(Kap. 5.6.2.1 ROPl). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPl).

Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen

Das Plangebiet liegt gemäß verbindlichem Raumordnungsplan (ROPl) innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete"). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes "Vulkaneifel" (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Aus diesem Grund bitten wir die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gewerbliche Wirtschaft

Die Ortsgemeinde Wiesbaum wird in der Teilfortschreibung 1995 des regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier als regional bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort ausgewiesen. Im ROPneu/E soll die Ortsgemeinde Wiesbaum die besondere Funktion Gewerbe erhalten. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe sind die Schwerpunktorte der gewerblichen Entwicklung in der Region Trier (G-Gemeinden).

Die besondere Funktion Gewerbe wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die bereits einen überörtlich bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung gewerbliche Bauflächen über den Eigenbedarf hinaus erfordern. Darüber hinaus wird sie Gemeinden zugewiesen, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind. (G 39 ROPneu/E).

Gemäß Z 40 ROPneu/E ist in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge seitens der Gemeinden erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen, eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Die Inanspruchnahme von freien, bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Umnutzung von Industrie und Gewerbebrachen bzw. Konversionsflächen ist grundsätzlich der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen.

Die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes soll dem vorhandenen Flächenbedarf und somit der Bereitstellung von zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich dienen. Das Erweiterungsgebiet liegt gemäß ROPneu/E teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Industrie und Gewerbe. Aus den genannten Gründen steht die hier vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes Wiesbaum in Einklang mit den Zielen sowie mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur gewerblichen Wirtschaft.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in den nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete Industrie und Gewerbe
- Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tobias Schmitt

RheinlandPfalz
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM EIFEL

Kreisverwaltung
Vulkaneifel
27. April 2020

DLR Eifel | Westpark 11 | 54634 Bitburg

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Bauabteilung
Mainzer Straße 25
54550 Daun

Westpark 11
54634 Bitburg
Telefon 06561 9480-0
Telefax 06561 9480-299
dlr-eifel@dlr.rlp.de
www.dlr-eifel.rlp.de

23. April 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
GA03_820 Bitte immer angeben!		Friedhelm Friedrich friedhelm.friedrich@dlr.rlp.de	06561 9480-245

Flurbereinigung und Bauleitplanung

Fortschreibung des FNP's der VG Gerolstein, Erweiterung "IGP Wiesbaum"

Unterlagen zum Antrag auf Abgabe der Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes „IGP Wiesbaum", der wir grundsätzlich zustimmen. Auch wenn nur zusätzliche 3,1 ha LN-Flächen benötigt werden, bitten wir wie bereits unter Ziff. 6.3 anvisiert darum, bzgl. notwendiger Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen auf ein naturschutzrechtliches Ökokonto zurück zu greifen und nicht weitere LN-Flächen zu Lasten ansässiger Landwirtschaftsbetriebe in Anspruch zu nehmen.
Aktuelle Planungen unseres Hauses bestehen derzeit in diesem Bereich nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedhelm Friedrich

Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun

Abt. 6
im Hause

27.04.2020

Abteilung
Struktur- und Kreisentwicklung
Unser Zeichen
7-SKE-5545-12-04
Auskunft erteilt
Ulrich Buchs
Zimmer
213
Außenstelle: Freiherr-vom-Stein-Str. 15a
Telefon
06592/933-582
Telefax
06592/933-6575
E-Mail
ulrich.buchs@vulkaneifel.de

Bebauungsplan IGP Wiesbaum/VG Hillesheim
Umlaufschreiben Abt. 6/Landesplanung

Zu dem vorgesehenen Verfahren(Antrag der VGV Gerolstein vom 13.03.2020 auf Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme) geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Rahmen der bisherigen Bauleitplanung wurden für den rechtswirksamen Bebauungsplan naturschutzfachliche und überlagernde wasserwirtschaftliche Kompensationsflächen festgesetzt.

Sollte an dem Verfahren der Erweiterung festgehalten werden, würde zwangsläufig die Ursprungskonzeption der Kompensationsmaßnahmen in Frage gestellt, aufgehoben und wäre an anderer Stelle – mit den neuen Kompensationsmaßnahmen wirksam neu festzusetzen.

Avisierte Erweiterungsflächen sind naturschutzfachlich zu kartieren, zu bewerten/bilanzieren.

Dem Verfahren entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft sind nach den hier vorliegenden Landschaftsdaten nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:
Gez.
(Ulrich Buchs)

Blöck, Lars Dr. (GDKE) <lars.bloeck@gdke.rlp.de> 15.4.2020 18:00

Wiesbaum, FNP IGP Wiesbaum, Fortschreibung - Ihr Schreiben 6-5111-Landesplanerische Stellungnahme § 20 LPIG FNP -VG Gerolstein- IGP Wiesbaum vom 06.04.2020

An dieter.hein@vulkaneifel.de <dieter.hein@vulkaneifel.de> Kopie sina.krischer@vulkaneifel.de <sina.krischer@vulkaneifel.de>

Sehr geehrter Herr Hein, sehr geehrte Frau Krischer,

aus dem an das Plangebiet nordwestlich angrenzenden Areal, das sich um die Nordhälfte des Winterbergs zieht, ist uns ein großflächiger Fundplatz bekannt, von dem paläolithische, mesolithische, neolithische, eisenzeitliche, römerzeitliche und mittelalterliche Funde im Sinne von § 16 DSchG RLP bekannt sind. Dies zeigt an, dass das Areal um den Winterberg in den verschiedensten prähistorischen und historischen Epochen ein bevorzugtes Gebiet für Siedlungsaktivitäten war, wobei aufgrund unserer Datengrundlage, die nur auf Oberflächensurveys beruht, unklar ist, wie weit sich die Siedlungsareale der verschiedenen Epochen tatsächlich ausdehnen. Da das Plangebiet eine Südwestexposition und damit eine charakteristische Gunstlage für vor- und frühgeschichtliche Siedlungsaktivitäten aufweist, ist als wahrscheinlich anzusehen, dass das Plangebiet zumindest in einigen der oben beschriebenen Epochen ganz oder teilweise in die Siedlungslandschaft einbezogen war. Daher stufen wir die Bereiche des Plangebietes, die im derzeit gültigen FNP als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind und entsprechend genutzt werden (Wiesbaum Flur 3, Flst. 133–135) und somit vergleichsweise gute Erhaltungsbedingungen für archäologische Funde aufweisen, als archäologische Verdachtsflächen ein. Dies bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass bei Bodeneingriffen in den genannten Flurstücken Funde im Sinne von § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen.
In welchem Umfang bodendenkmalpflegerische Belange von der Planung betroffen sein werden, lässt sich erst durch eine bodendenkmalpflegerische Sachverhaltsermittlung in Rahmen von späteren Detailplanungen beurteilen. Wir bitten Sie daher, uns weiterhin an den Planungen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Lars Blöck

--

Dr. Lars Blöck
stellvertretender Leiter, Konservator
Außenstelle Trier
Direktion Landesarchäologie
Numismatik Rheinisches Landesmuseum Trier

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Rheinisches Landesmuseum Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier
Telefon: +49 (0)651 9774-198
Telefax: +49 (0)651 9774-222
lars.bloeck@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de
www.landesmuseum-trier.de

Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de

- image9615d1.JPG (79 KB)
- imagecb1eda.JPG (13 KB)
- imagec3b5c5.JPG (15 KB)

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Gartenfeldstr. 12 a - 54295 Trier

Kreisverwaltung
Vulkaneifel
Mainzer Str. 25
54550 Daun

Kreisverwaltung
Vulkaneifel
08. Mai 2020

Postanschrift

Dienststelle Trier
Gartenfeldstr. 12a
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0
Fax: 0651/94907-366
E-Mail: trier@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)	Auskunft erteilt – Durchwahl	E-Mail	Datum
14-04.01 Thö/el	Frau Thömmes – 334	alexandra.thoemmes@lwk-rlp.de	07.05.20

Vollzug des Landesplanungsgesetzes;
hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum"
Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein vom 13.03.20
Ihr Schreiben vom 06. Aprik 2020 - Ihr Az: 6-5111-Landesplanerische Stellungnahme § 20 LPIG FNP-VG Gerolstein-IGP Wiesbaum

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegte Planung sieht die Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Wiesbaum um insgesamt rund 8 ha vor (davon sind bereits 5 ha als Industrie- und Gewerbefläche im FNP dargestellt).

Bereits 2017 wurde hierzu die erste Planung vorgelegt und mit Vertretern der Landwirtschaft besprochen. In dem Termin wurde deutlich, dass die in die Erweiterung einbezogenen Parzellen Wiesbaum, Flur 3, Nummer 121 bis 131 von seitens der Landwirtschaft abgelehnt werden und ein Geruchsgutachten klären muss, inwieweit der sich in der Erweiterung befindliche Betrieb Stein durch die vorgelegte Planung in seiner Weiterentwicklung gestört würde.
Im Jahre 2018 wurde die Planung geändert und die Erweiterungsfläche auf den nun vorgelegten Bereich reduziert. Weiterhin wurde ein Geruchsgutachten nach VDI Richtlinie 3894 angefertigt, dass zu dem Ergebnis kommt, dass durch das geplante Bauvorhaben des Betriebes Stein, es zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen kommt und ein ausreichender Richtlinienabstand R zu der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes eingehalten werden kann.
Damit wurden die Forderungen der Landwirtschaft von 2018 erfüllt.

Wir möchten allerdings auf einen weiteren Punkt aufmerksam machen: einem weiteren Betrieb wurde ein Flächentausch durch den Planungsträger zugesichert. Dieser sollte, wie unter den Beteiligten besprochen, durchgeführt werden.

Rodermann!

Werden die genannten Punkte wie erwähnt erfüllt und der Flächentausch vollzogen, so werden aus agrarstruktureller Sicht keine weiteren Bedenken geäußert.

Die Landwirtschaftskammer begrüßt die angedachte Kompensation des Eingriffs in einem Ökokonto. Eine weitere Tangierung landwirtschaftlicher Flächen zum Ausgleich wird unsererseits abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Thömmes

Verbandsgemeinde Gerolstein
EINGANG AM 20. Mai 2020

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 - 54230 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Deworastraße 8
54290 Trier
0651 4601-0
0651 4601-200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

18.05.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
342-WBB-233-14029/2020 Bitte immer angeben!	06.04.2020	Michael Junk Michael.Junk@sgdnord.rlp.de	0651 4601-5435 0261 12088-5435

Vollzug des Landesplanungsgesetzes;
Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für Einzelfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung "Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum"
Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein vom 13.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eigentliche Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes im Hinblick auf die Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan bezieht sich auf die Flurstücke 133, 134 und 135 in der Flur 3.
Für diese Parzellen sind keine Wasserschutzgebiete, keine Oberflächengewässer und Bodenschutzflächen im Bodenschutzkataster des Landes registriert.

Die südöstliche angrenzende Parzelle 40/91 in der Flur 3 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Grünfläche mit wasserwirtschaftlichen Festsetzungen u. a. M4, M5, M7 belegt. Auch diese Fläche soll künftig baulich in Anspruch genommen werden. Dies-

bezüglich verweise ich auf den Aktenvermerk zum Erörterungstermin Erweiterungsabsichten IGP Wiesbaum vom 06.September 2017. Wie das künftige Entwässerungskonzept einschließlich des erforderlichen Ausgleichs der Wasserführung, angesichts der für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehenden Flächen, aussehen soll, wird aus den vorgelegten Unterlagen nicht ansatzweise ersichtlich. Auch die den Unterlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu entnehmende gebetsmühlenartige Wiederholung, dass „die wasserwirtschaftlichen Eingriffe außerhalb der beabsichtigten Baugebietserweiterungen vollständig kompensiert werden" kann über dieses grundlegende Problem nicht hinwegtäuschen.

Darüber hinaus quert der Auelbach, Gewässer dritter Ordnung die v. g. Parzelle. Bei der weiteren Planung sind die wasserwirtschaftlichen Bestimmungen gemäß § 31LWG zu beachten.

Abwasserbeseitigung/ Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Das Industrie- und Gewerbegebiet (IGP) Wiesbaum entwässert im Trennsystem. Unter Hinweis auf die überlassenen Unterlagen bzgl. des Antrags auf landesplanerische Stellungnahme sind südlich des bisher bereits erschlossenen Bereichs des IGP weitere Teilflächen – rotorange abgegrenzt – auf Seite 3 als mögliche Erweiterung erkennbar.

Unter Hinweis auf die Ausführungen auf Seite 18 des Antrags, letzter Absatz, soll zur künftigen Abwasserbeseitigung im Rahmen der späteren Bauleitplanung ein Entwässerungskonzept erarbeitet werden.

Wie Herr Plein, VGwerke Gerolstein, auf fernmündliche Rückfrage von Herrn Schneider, SGD Nord, vom 22.04.2020, mitteilt, ist aus abwassertechnischer Sicht davon auszugehen, dass die Erschließung im Hinblick auf eine Erweiterung gesichert werden kann.

Es wird empfohlen, die Entwässerungskonzeption für die Schmutz- und Niederschlagswasserbewirtschaftung frühzeitig abzustimmen, damit erkennbar wird, ob und ggf. welche Erlaubnisanträge bzw. welche Genehmigungsanträge im Zusammenhang

mit der abwassertechnischen Erschließung im Zuge einer baulichen Umsetzung der Erweiterung des IGP ggf. zu beantragen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Junk

IHK Trier

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Postfach 12 20
54543 Daun

Kreisverwaltung Vulkaneifel
20. Mai 2020

Trier, 19. Mai 2020
Eb
Telefon: -9 20
Telefax: -5 05
E-Mail: ebel@trier.ihk.de

Vollzug des Landesplanungsgesetzes;
hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für die Erweiterung „Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Die Industrie- und Handelskammer Trier begrüßt die Bestrebungen des Zweckverbandes IGP Wiesbaum durch Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein und Aufstellung eines Bebauungsplanes die Erweiterung der gewerblich-industriellen Bauflächen des IGP Wiesbaum zu ermöglichen. Die in den vorliegenden Unterlagen als Anlass für die Planung genannte hohe Nachfrage nach Industrie- und Gewerbeflächen deckt sich mit unseren Erkenntnissen, die in der Region einen zunehmenden Engpass an derartigen Flächen erkennen lassen. Insbesondere größere Gewerbeflächen in guter Lage sind schon heute in der Region Trier rar gesät, was die Frage aufwirft, wo Industrie- und Gewerbe in Zukunft eine Weiterentwicklung und insbesondere auch Neuansiedlung ermöglicht werden kann. Die vorliegende Planung kann in dieser Hinsicht einen wichtigen Beitrag leisten und die erfolgreiche Weiterentwicklung des „IGP Wiesbaum" als regional bedeutsamen Gewerbestandort unterstützen und somit perspektivisch zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung sonstiger Unternehmen infolge der Planung liegen uns derzeit nicht vor. Seitens der IHK Trier bestehen somit keine Bedenken bezüglich einer entsprechenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, die Erweiterung des Industrie- und Gewerbeparks wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Ebel
Leiter Verkehr und Digitalisierung
Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes „IGP Wiesbaum“

Unterlagen zum Antrag auf Abgabe der Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG

Änderung des FNP der VG Gerolstein

Bereich der Ortsgemeinde Wiesbaum

Stand: 18. Februar 2020

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de

IMMISSIONSSCHUTZ
STÄDTEBAU
UMWELTPLANUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1 Ausgangslage / Aufgabenstellung

Der Zweckverband „Industrie- und Gewerbegebiet Wiesbaum der VG Gerolstein" (IGP Wiesbaum), beabsichtigt eine Erweiterung der gewerblich-industriellen Bauflächen in Richtung der Ortslage bzw. dem Siedlungsbereich der Ortsgemeinde Wiesbaum (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Lage des Plangebietes
(DOP40 © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2017, dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de
Kataster © GeoBasis-DE / LVermGeoRP2002-10-15, ohne Maßstab)

Hierzu wurden bereits im Vorfeld entsprechende Untersuchungen / Vorplanungen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie angestellt (ISU 2017), auf welche vorliegend teilweise zurückgegriffen wird.

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen sind im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Gerolstein für den früheren Teil der VG Hillesheim nicht vollständig als gewerbliche Bauflächen dargestellt, so dass es erforderlich wird, den FNP zu ändern. Voraussetzung hierfür ist zunächst das Einholen einer Landesplanerischen Stellungnahme, welche vorliegend beantragt wird.

In der VG Gerolstein bzw. den früheren Teil der VG Hillesheim besteht seit einiger Zeit eine erhöhte Nachfrage nach zu entwickelnden Industrie- und Gewerbeflächen. Im vorhandenen ‚IGP Wiesbaum' kann die Verbandsgemeinde bald jedoch keine Anfrage mehr bedienen, da nur noch geringe Flächenpotentiale zur Ausweisung von Industrie- und Gewerbegrundstücken verbleiben; ein Großteil der vor Jahren über die Bauleitplanung verbindlich geregelte Industrie- und Gewerbegebiete steht inzwischen nicht mehr zur Verfügung bzw. werden bereits entsprechend genutzt. Demnach reicht die derzeitige Kapazität an gewerblich / industriell nutzbaren Flächen nicht mehr aus, um der hohen Nachfrage auf die mittel- bis langfristige Zukunft gesehen gerecht zu werden.

Daher wurden seitens des Zweckverbands ‚IGP Wiesbaum' entsprechende Beschlüsse zur Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbestandorts gefasst mit dem Ziel die beabsichtigten Erweiterungsflächen bauleitplanerisch zu steuern und regeln, um seitens der Verbandsgemeinde auf Vermarktung und ggf. kurzfristig gewünschte Betriebsansiedlungen möglicher Interessenten reagieren zu können bzw. vorbereitet zu sein.

Um die notwendigen Schritte zur Anpassung des Flächennutzungsplans einzuleiten, werden die Änderungserfordernisse, die hiervon betroffenen Flächen sowie die maßgeblichen Rahmenbedingungen der beabsichtigten Planung in der vorliegenden Beantragung aufgezeigt.

2 Planungsrechtliche Situation

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen sind in einem Umfang von ca. 5,5 ha bereits als gewerbliche Bauflächen im gültigen FNP dargestellt (vgl. Abb. 2), werden allerdings auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. unten) derzeit nicht als Baugebiete genutzt.

Die übrigen eigentlich geplanten Erweiterungsflächen, in einem Umfang von ca. 3,1 ha, sind momentan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen bzw. werden entsprechend genutzt.

Ein künftig aufzustellender Bebauungsplan hätte somit eine Gesamtfläche von ca. 8,6 ha, sofern er die bereits als gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Teilflächen sowie die angedachten noch bauleitplanerisch vorzubereitenden Erweiterungsflächen umfasst.

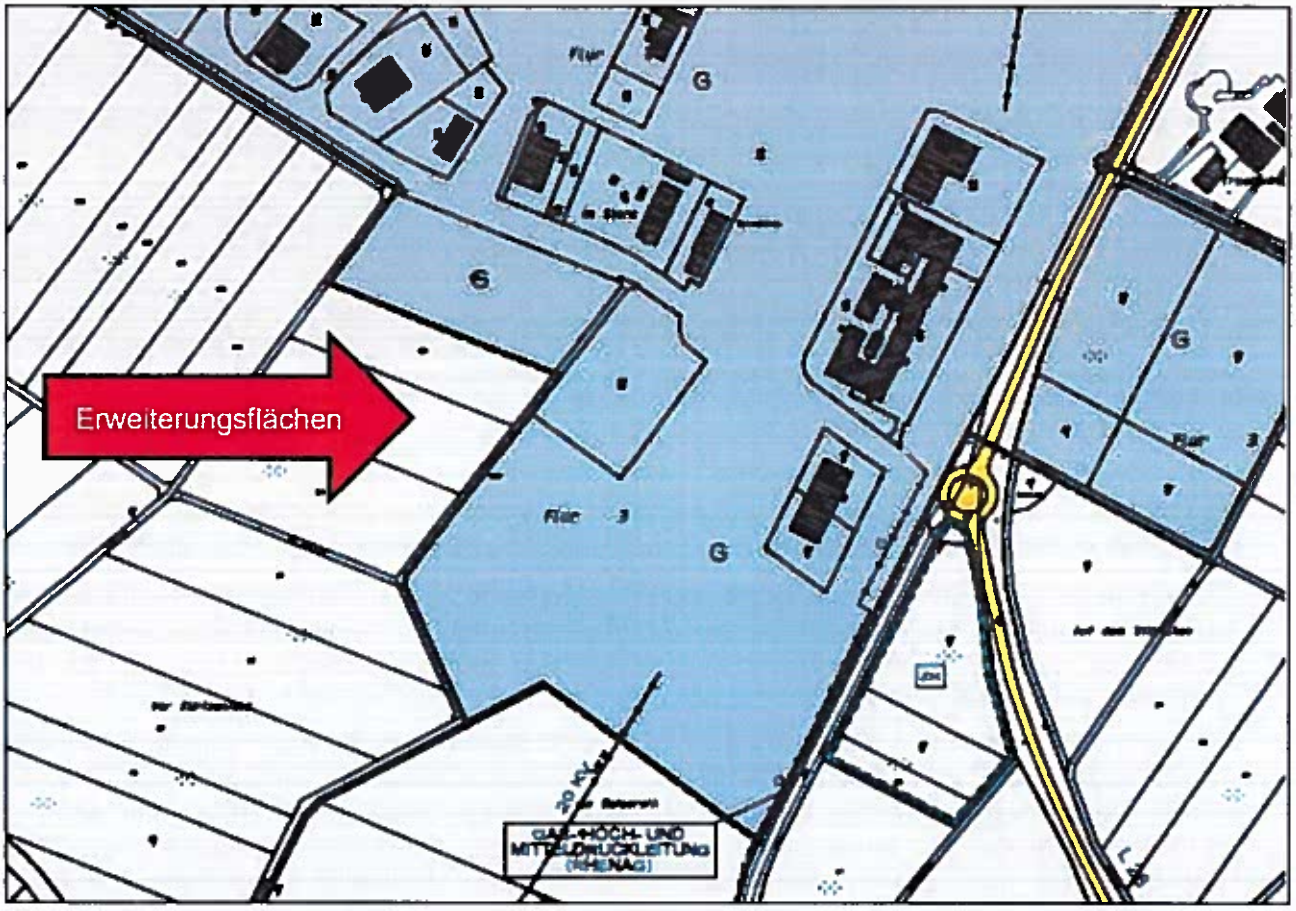

Abb. 2: Darstellung des Plangebietes im FNP (ohne Maßstab)

Die beabsichtigten Baugebietserweiterungen im Umfang von ca. 5,5 ha, welche bereits als gewerbliche Bauflächen im gültigen FNP dargestellt sind, sind im rechtsgültigen Bebauungsplan ‚Industrie- und Gewerbepark der VG Hillesheim in Wiesbaum' derzeit vollflächig als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt (vgl. Abb. 3). Insbesondere folgende grünordnerisch und wasserwirtschaftlich vielfältige Festsetzungen sind derzeit dort geregelt:

- Gehölzpflanzungen
- (zentrale) Teich- und Versickerungsanlage, in Verbindung mit dem ‚Auelbach' (südwestlich)
- Retentions- und Versickerungsflächen
- Grabensystem
- Extensiv-Grünland
- Wälle

Abb. 3: Bebauungsplan - Auszug (ISU 2009, ohne Maßstab)

Die zu erwartenden naturschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Eingriffe durch eine bauliche Inanspruchnahme der vorgenannten Flächen sollen außerhalb der beabsichtigten Baugebietserweiterungen vollständig kompensiert werden; hierzu soll ggf. auf ein naturschutzrechtliches ‚Ökokonto' zurückgegriffen werden.

3 Allgemeine Beschreibung

Es soll ein bereits bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet erweitert werden. In diesem Zusammenhang sollen südlich an das vorhandene Industrie- und Gewerbegebiet angrenzend, bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Flächen, die bislang als grünordnerisch und wasserwirtschaftlich festgesetzte Flächen (vgl. Kap. 2) ausgewiesen sind, umgewidmet und überplant werden (vgl. Abb. 1).

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Wiesbaum an der Landesgrenze von Rheinland-Pfalz. Die unmittelbare verkehrliche Anbindung ist über die Landesstraße L26 gegeben, welche in der Stadt Hillesheim einen überörtlichen Anschluss an die Bundesstraße B 421 erhält, welche wiederrum durch die Anbindung an die B 51 / A 60 / A 1 bundesweit erschlossen ist.

Aufgrund der andererseits ausgeprägten räumlich isolierten Lage des vorhandenen ‚IGP Wiesbaum' ohne räumlichen Zusammenhang zu anderen Siedlungsbereichen, insb. Wohngebieten, besteht somit insgesamt eine gute raum- und siedlungsstrukturelle Ausgangslage des Industrie- und Gewerbestandortes einschließlich der beabsichtigten Erweiterungsflächen.

Hinsichtlich der Topografie weisen vor allem die westlichen zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen aufgrund der nur leichten Flachhängigkeit eine hohe Eignung für die beabsichtigte industriell-gewerbliche Nutzung auf. Die Erweiterungsflächen im bereits bestehenden Bebauungsplan sind dagegen überwiegend topografisch stark bewegt, u.a. wegen dort angelegter Wälle (vgl. Kap. 2) und ausgebildeter Gewässer.

4 Planungskonzeption / Städtebauliche Kriterien

4.1 Allgemeines

Im Rahmen der späteren Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein sollen aus bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen gewerbliche Bauflächen entwickelt werden. Ein Großteil der vorgesehenen Erweiterungsflächen ist dagegen bereits als gewerbliche Baufläche im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt (vgl. Abb. 2).

Die zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigten Erweiterungsflächen weisen einen Umfang von ca. 3,1 ha auf. Diese Flächen sollen jedoch nicht vollständig überbaut / versiegelt werden. Aufgrund von später in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Festsetzungen ist vielmehr von einem maximalen Bedarf an Grund und Boden von ca. 2,5 ha (= 80 % der gewerblichen Bauflächen) auszugehen. Dieser Flächenbedarf kann voraussichtlich durch z.B. grünordnerische Regelungen (insb. Randliche Eingrünung) zusätzlich deutlich reduziert werden.

Ziel der Planung ist es, zusätzliche zusammenhängende Flächen für die weitere gewerblich-industrielle Entwicklung am vorhandenen Standort des ‚IGP Wiesbaum' für die VG Gerolstein bereitstellen zu können und so der insgesamt hohen Nachfrage in den Gemeinden nachzukommen.

Die wichtigsten Kriterien für die vorliegende Standortwahl der beabsichtigten Erweiterungsflächen wurden im Vorfeld anhand einer Machbarkeitsstudie (ISU 2017) überprüft, beispielsweise örtlicher Umweltvorgaben, Flächenverfügbarkeiten, Erschließung, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz sowie Natur- und Artenschutz, worauf weiter unten im Einzelnen eingegangen wird.

Erhebliche Auswirkungen der Erweiterungsplanung auf die Siedlungs- und Infrastruktur sind nicht zu erwarten (vgl. Kap. 3). Außer der Ortsgemeinde / Ortslage Wiesbaum sind keine Nachbarkommunen berührt. Selbst die zur OG Wiesbaum gehörende Ortslage Mirbach wird nicht tangiert, da dieser Ortsteil nördlich weit entfernt (> 1 km) von den geplanten Erweiterungsflächen liegt.

4.2 Flächenverfügbarkeit

Die Erweiterungsflächen im Umfang von ca. 5,5 ha, welche bereits als gewerbliche Bauflächen im gültigen FNP dargestellt sind und zu welchen bereits schon länger ein Bebauungsplan vorliegt (vgl. Kap. 2), gehören dem Zweckverband ‚IGP Wiesbaum' und sind unmittelbar für andere, künftig bauliche Nutzungen verfügbar bzw. können kurzfistig veräußert werden.

Die übrigen eigentlich zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen im Umfang von ca. 3,1 ha werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Jedoch wurden bereits konkrete Verkaufsverhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern geführt, deren Ergebnis eine generelle Verkaufsbereitschaft der benötigten Flächen gezeigt hat.

Für einen künftig aufzustellenden Bebauungsplan für die gesamten Erweiterungsflächen mit einer eine Gesamtfläche von ca. 8,6 ha ist somit von einer vollständigen Flächenverfügbarkeit auszugehen, so dass der Bebauungsplan dann auch sofort umgesetzt werden könnte bzw. gewerblich-industriell nutzbare Grundstücke kurzfristig bebaut werden könnten.

4.3 Standortalternativen

Mögliche Standortalternativen wurden bereits im Vorfeld anhand einer Machbarkeitsstudie (ISU 2017) überprüft. Die zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen im Umfang von ca. 3,1 ha (ohne Erweiterungsflächen mit bestehendem Bebauungsplan) weisen demnach eine zusammenfassend hohe Eignung unter Berücksichtigung untersuchter Kriterien auf. Unmittelbar im räumlichen Umfeld gelegene Flächen sind dagegen nur bedingt bis nicht geeignet, insbesondere aufgrund von Immissionsschutzbelangen (vgl. Kap. 6.4) hinsichtlich der südlichen Ortslage von Wiesbaum.

Als letztliche Planungsalternative bliebe lediglich eine Unterlassung der Erweiterungsplanung. Damit könnte jedoch der aktuell hohe Bedarf an gewerblich-industriellen Bauflächen nicht gedeckt werden, was den Vorgaben der Raumordnung entgegenläuft (siehe nachfolgend).

5 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

5.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV trifft zu den Erweiterungsflächen zunächst keine flächenbezogenen Zielvorgaben des Landes Rheinland-Pfalz (vgl. Abb. 4).

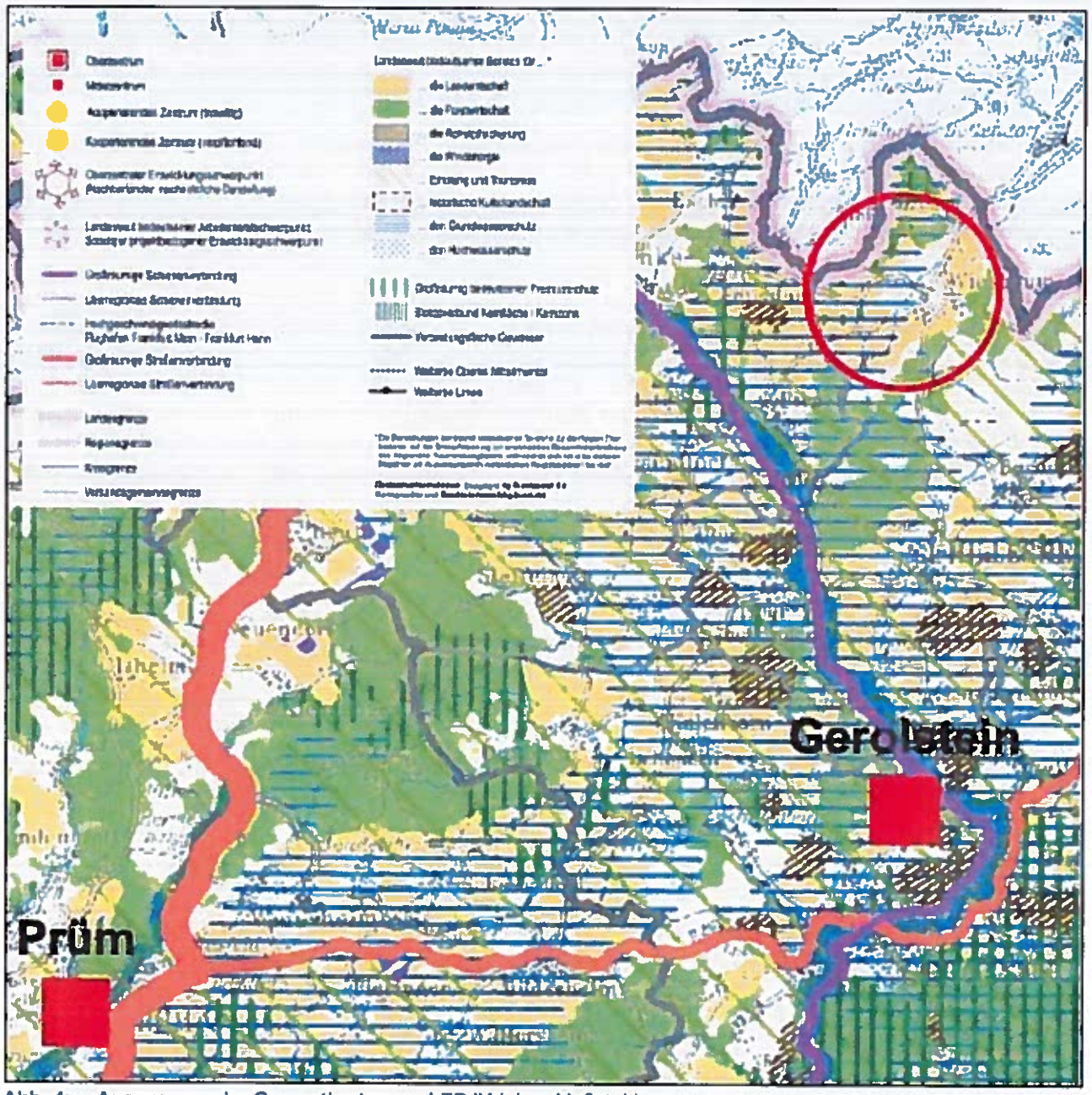

Abb. 4: Auszug aus der Gesamtkarte zum LEP IV (ohne Maßstab)

Grundsätzlich (G 27 / G 28) können jedoch den Gemeinden durch die Regionalplanung (vgl. unten) besondere Funktionen als Ziel der Raumordnung auch im Bereich Gewerbe (G) zugewiesen werden. Zur Konkretisierung der besonderen Funktion Gewerbe können zudem in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Siedlungserweiterung ausgewiesen werden.

5.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP 1985)

In der faktisch inzwischen überholten, aber dennoch zu berücksichtigenden Regionalen Raumordnungsplanung der Region Trier (1985), sind die Flächen des bestehenden ‚IGP Wiesbaum' als auch die Erweiterungsflächen als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche sowie schutzbedürftiges Gebiet für Grund-und Oberflächenwasser erfasst (vgl. Abb. 5).

Die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Erweiterungsflächen soll im Rahmen des späteren Entwässerungskonzepts zum Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Die landwirtschaftliche Bedeutung ist inzwischen dagegen nur noch von vorbehaltlicher Funktion (vgl. Kap. 5.3). Zudem sind die örtlichen Grundstückseigentümer der derzeit landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsflächen nicht mehr zwingend auf diese Flächen angewiesen bzw. verkaufsbereit (vgl. Kap. 4.2).

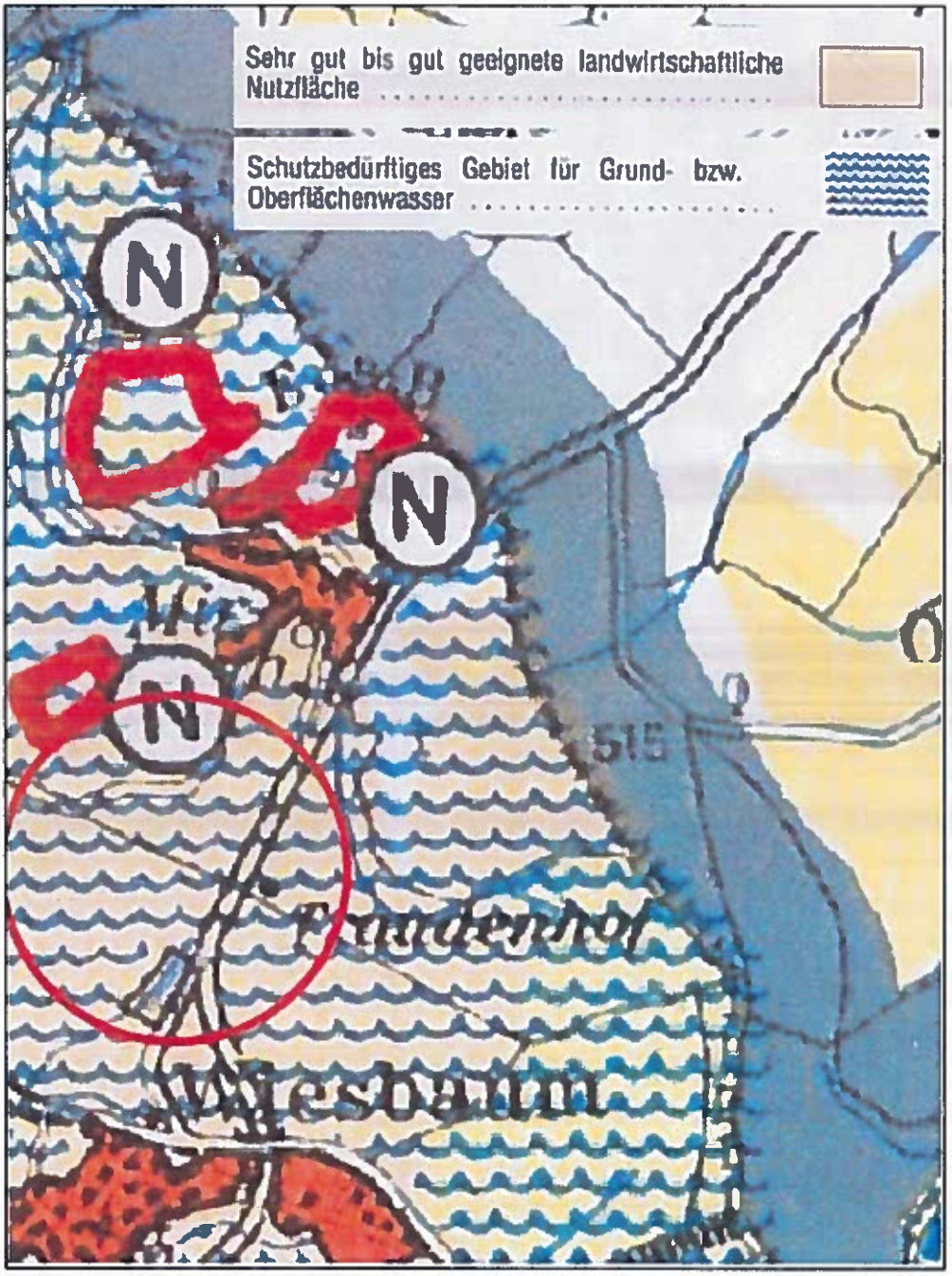

Abb. 5: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier 1985 (ohne Maßstab)

5.3 RROPneu – Neuaufstellung des Raumordnungsplans

Derzeit befindet sich der Raumordnungsplan der Region Trier in der Neuaufstellung (vgl. Abb. 6).

Das bestehende ‚IGP Wiesbaum' wird demnach als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe festgelegt (vgl. hierzu auch Kap. 5.4).

Die zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen sind teilweise (nur noch) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft definiert; landwirtschaftliche Vorrangflächen werden nicht überplant.

Schließlich besteht eine überlagernde randliche Darstellung eines großräumigen Vorbehaltsgebiets für den regionalen Biotopverbund im Zusammenhang mit im Umfeld bestehenden Schutzgebieten des Naturschutzes. Diese regionalplanerische Vorgabe ist später bei der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen (z.B. durch Begrünungsmaßnahmen).

Abb. 6: Auszug aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (ohne Maßstab)

5.4 Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier - Teilfortschreibung Gewerbliche Wirtschaft (1995)

Zur Regionalen Raumordnungsplanung wurde im Jahr 1995 eine Teilfortschreibung für die gewerbliche Wirtschaft vollzogen.

Seitdem ist der ‚IGP Wiesbaum' als regional bedeutsamer Gewerbestandort erfasst (vgl. Abb. 7).

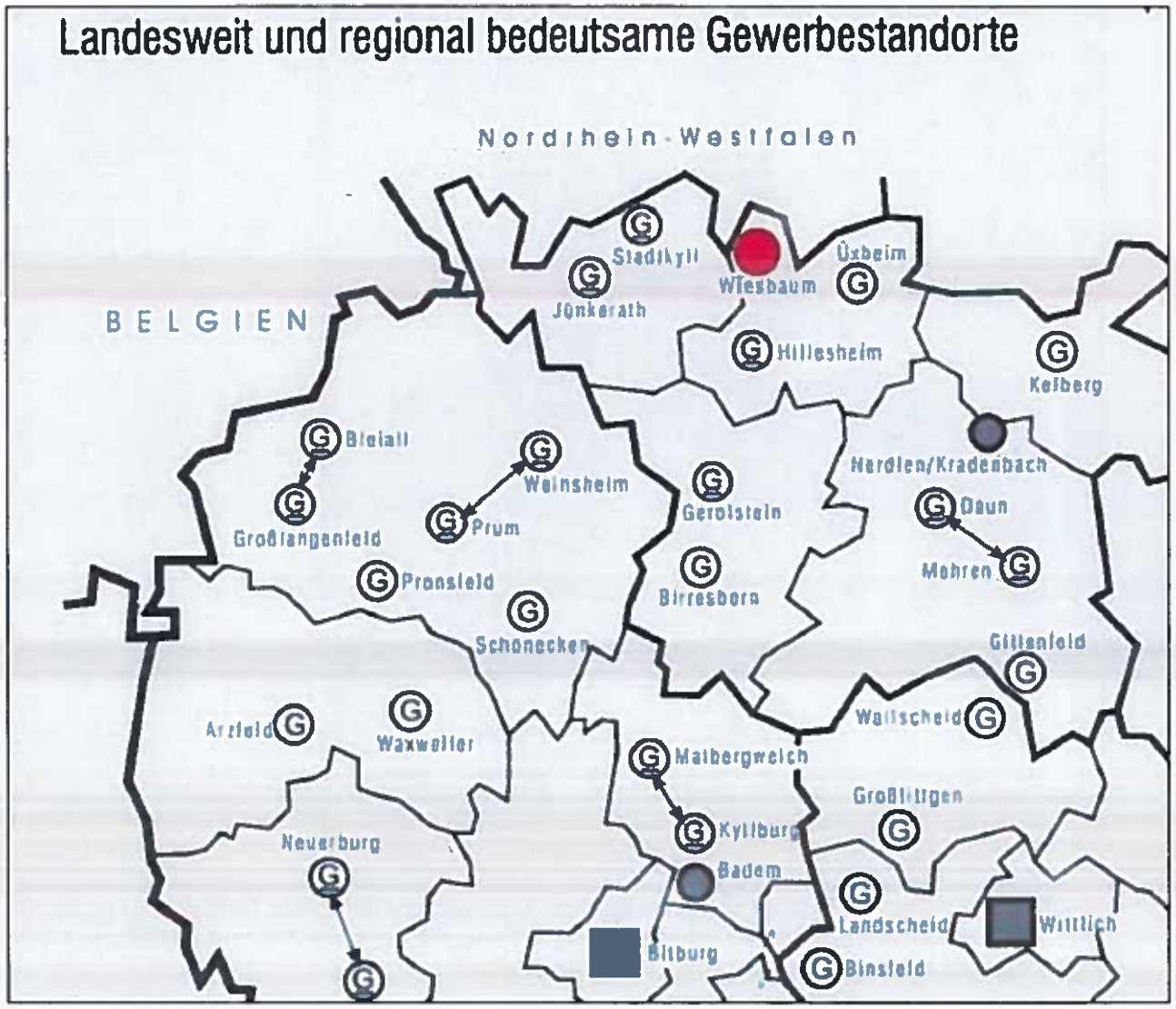

Abb. 7: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier, Teilfortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft" (ohne Maßstab)

An diesen Standorten sind die flächenmäßigen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von wirtschaftlichen Funktionen vorrangig zu verbessern (*Ziel der Raumordnung*). Die beabsichtigte Erweiterung des ‚IGP Wiesbaum' dient dieser Weiterentwicklung.

Zum regional bedeutsamen Gewerbestandort ‚IGP Wiesbaum' wurden seinerzeit im Jahr 1995 Vorrang- und Vorbehaltsbereiche für die gewerbliche Entwicklung gekennzeichnet (vgl. Abb. 8).

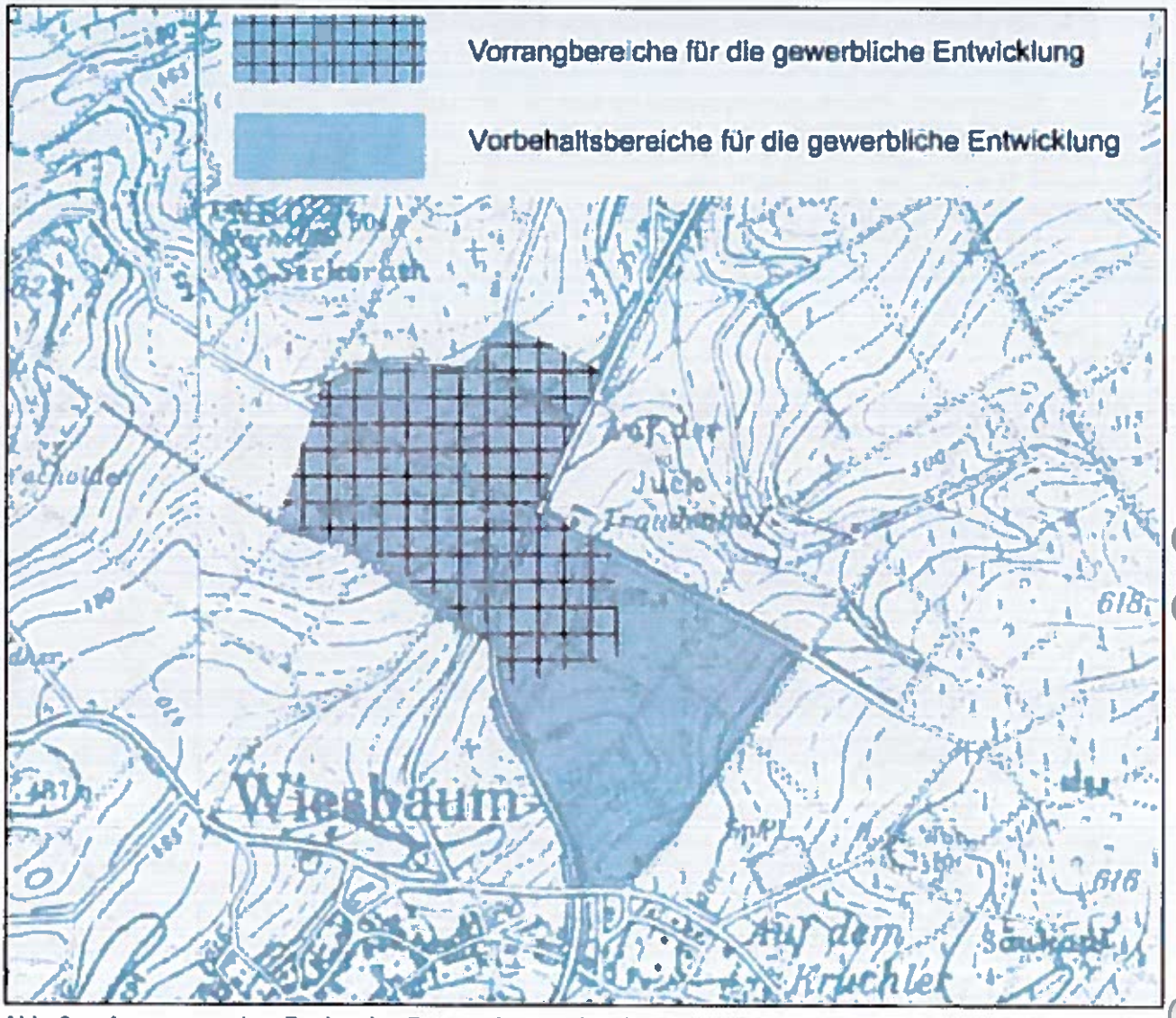

Abb. 8: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier, Teilfortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft" (ohne Maßstab)

Aufgrund vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung (Biogasanlage und Tierhaltung) ist inzwischen keine Verfügbarkeit der Vorbehaltsbereiche mehr gegeben, so dass Alternativstandorte / -flächen (vgl. Kap. 4.3) vorliegend herangezogen werden sollen.

6 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur beabsichtigten und für die Weiterentwicklung des ‚IGP Wiesbaum' notwendigen Änderung / Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Gerolstein wird später eine Umweltprüfung mit Dokumentation in einem Umweltbericht erforderlich.

Nachfolgend werden die bereits jetzt vorliegenden wesentlichen Grundlagen und Vorgaben für die städtebauliche Planung, die sich aus den Belangen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes ergeben, beschrieben. Die Vertiefung und Konkretisierung dieser erfolgt im Zuge der späteren Bauleitplanung.

6.1 Umweltvorgaben

Planungsrelevante Umweltvorgaben wurden bereits im Vorfeld aufgrund der Machbarkeitsstudie (ISU 2017) überprüft, um diese frühzeitig bei der beabsichtigten Flächenerweiterung / -eingrenzung (vgl. Kap. 4.3) zu berücksichtigen:

Zahlreiche mögliche Schutzkategorien wie z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Kultur- und / oder Bodendenkmale, Naturdenkmale sind demnach örtlich nicht betroffen.

Auch das nordwestlich gelegene FFH-Gebiet ‚Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel' und Naturschutzgebiet ‚Winterberg' mit Biotopschutz u.a. von überregional bedeutsamen Wacholder-Halbtrockenrasen wird durch die Erweiterungsflächen nicht berührt; es wird ein Schutzabstand / Puffer von > 400 m eingehalten.

Die großräumige Lage im Naturpark ‚Vulkaneifel' ist (nur) grundsätzlich in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im Bereich der geplanten Baugebietserweiterungen mit bestehendem rechtsgültigen Bebauungsplan (vgl. Kap. 2) sind teilweise vorhandene Gewässer erfasst. Diese sind im Rahmen des späteren Entwässerungskonzepts inkl. wasserrechtlicher Genehmigung zu behandeln.

Die Landschaftsplanung (einstige VG HILLESHEIM 1997) trifft dagegen keine unüberwindbaren Vorgaben an die Bauleitplanung. In der Entwicklungskonzeption wird (nur) eine „Sicherung von landwirtschaftlichen Nutzflächen" deklariert. Bezüglich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt eine Zuordnung zu einem „Defizitgebiet großflächig intensiver Landwirtschaft".

6.2 Natur und Landschaft / Artenschutz

Die örtliche Wertigkeit für Natur und Landschaft sowie für den Besonderen Artenschutz wurde im Rahmen einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Februar 2020 überschlägig erfasst:

Die westlichen zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen (außerhalb des bestehenden Bebauungsplans) werden demnach derzeit landwirtschaftlich intensiv als Wiesenflächen genutzt und sind insgesamt (ca. 3,1 ha) nur von geringer naturschutz- / artenschutzfachlicher Bedeutung.

Auch die Wiesenflächen, welche im rechtsgültigen Bebauungsplan ‚Industrie- und Gewerbepark der VG Hillesheim in Wiesbaum' als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen sind und eigentlich extensiv genutzt werden sollten (vgl. Kap. 2), sind größtenteils – bis auf untergeordnete Teilflächen - in die angrenzende landwirtschaftliche Intensivnutzung mit einbezogen und daher faktisch derzeit minderwertig.

Ansonsten haben sich aber die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen inzwischen überwiegend zu hochwertigen Beständen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes entwickelt.

Dies gilt insbesondere für örtlich erfasste Flächen / Objekte mit bestehendem Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG) als auch mit (erweitertem) Biotopschutz nach § 15 LNatSchG. Vorrangig sind diesbezüglich die naturnahen Fließgewässerabschnitte im Oberlauf des ‚Auelbach' anzuführen. Neben den Fließgewässern sind zwei naturnahe, weiherartige Stillgewässer mit zentralen wasserwirtschaftlichen Rückhaltefunktionen ausgebildet. Die geschützten naturnahen

Gewässer werden vielfach von Ufergehölzbeständen insbesondere aus Schwarzerlen begleitet / umfasst. An einer Stelle ist sogar ein kleinflächiger Erlen-Sumpfwald vorhanden. Auf gewässernahen Standorten sind teils Nass- und Feuchtgrünlandbrachen anzutreffen. Untergeordnet wird schließlich auch extensiv genutztes Magergrünland vermutet.

Darüber hinaus sind folgende landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biotoptypen' (BUSHART 1989 / BFN 2017) in den Maßnahmenflächen des Bebauungsplans existent: geschlossene heimische Gehölzbestände (teils großflächig), Laubwaldflächen, Gräben, Solitärgehölze, Streuobstbestände auf Wällen (allerdings aufgelassen / ungepflegt).

Die vorgenannten Biotoptypen werden im hochwertigen Komplex ergänzt durch sonstige Entwässerungsgräben, Ruderal- und Sukzessionsflächen sowie Säume.

Die Maßnahmenflächen des Bebauungsplans werden schließlich gequert von einem unbefestigten Fußweg hoher Erholungsrelevanz.

Allgemeine Artenschutzprüfung

In den westlichen zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen (außerhalb des bestehenden Bebauungsplans) sind aufgrund der derzeitigen intensiven Landbewirtschaftung keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Im Bereich der gemäß Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen überwiegend inzwischen auch faktisch hoher naturschutz- / artenschutzfachlicher Bedeutung (vgl. vorab) müssen dagegen die besonderen Artenschutzbelange im Rahmen der späteren Bauleitplanung eingehend untersucht und weitergehend überprüft werden.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Der (spätere) Prüfumfang beschränkt sich derzeit auf europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten' (z.B. der Tiergruppen Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Libellen) und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten, welche örtlich betroffen sein können. Es ist dann insbesondere zu prüfen, ob durch die Bauleitplanung tatsächliche Lebensstätten und Populationen artenschutzrechtlich geschützter Tierarten berührt sind.

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester oder Bruthöhlen. Zu den möglicherweise planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere.

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, läge im Regelfall dann kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Dies muss zur Bauleitplanung überprüft werden. Außerdem muss die Signifikanz des möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig geschützter planungsrelevanter Arten abschließend beurteilt werden.

Neben der Untersuchung von Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung nämlich der Erhaltungszustand lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen wäre in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer geschützten planungsrelevanten Art deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt.

Auch eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore kann durch die vorliegende Bauleitplanung ausgelöst werden und ist noch eingehend zu überprüfen.

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen zur Bauleitplanung können allerdings mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzrechtes frühzeitig ausgeschlossen werden, worauf im folgenden Kap. 6.3 eingegangen wird.

6.3 Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz

Verbots- / Vermeidungsmaßnahmen

Die in Kap. 6.2 beschriebenen örtlich erfassten Flächen / Objekte mit bestehendem Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG) als auch mit (erweitertem) Biotopschutz nach § 15 LNatSchG sind möglichst zu erhalten, da Eingriffe in diese Bestände zunächst naturschutzrechtlich verboten sind. Muss von diesen Verboten begründet abgewichen werden, sind naturschutzrechtliche Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG möglich, wobei hinsichtlich der geschützten Gewässer auch wasserrechtliche Vorschriften zu beachten bzw. überwinden sind.

Auch die in Kap. 6.2 genannten ‚Rote Liste – Biotoptypen' sollten aus naturschutzfachlichen Gründen möglichst erhalten werden, was jedoch voraussichtlich städtebaulich begründet nur in Teilen umsetzbar sein wird. Die somit dann zu erwartenden hochgradigen Eingriffe sind naturschutzrechtlich an anderer Stelle durch Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit den Ausführungen unter Kap. 6.2 nicht grundsätzlich auszuschließen, wären spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen) und die Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen zu prüfen. Schlussendlich könnte auch die Durchführung sogenannter „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen" (z.B. Umsiedlungen von geschützten Tierarten) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich werden, was jedoch später im Einzelnen zu prüfen ist.

Wenn ein Bauleitplan bei einer relevanten ‚FFH-Anhang-IV-Art' oder einer europäischen Vogelart schließlich dennoch gegen einen Verbotstatbestand verstößt, kann das spätere eigentliche Vorhaben – hier die geplante Weiterentwicklung des ‚IGP Wiesbaum' - unter Umständen dennoch mithilfe einer artenschutzrechtlichen Ausnahme verwirklicht werden.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

„Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen" (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen." (§ 15 Abs. 3 BNatSchG)

Die zu erwartenden naturschutzrechtlichen (inkl. wasserwirtschaftlichen) Eingriffe durch eine bauliche Inanspruchnahme sollen unter Berücksichtigung dieser und weiterer Vorschriften außerhalb der beabsichtigten Baugebietserweiterungen vollständig kompensiert werden; hierzu soll ggf. auf ein naturschutzrechtliches ‚Ökokonto' zurückgegriffen werden.

In den erweiterten Baugebieten sollen zudem grünordnerische Regelungen (insb. umfassende Randliche Eingrünung bzw. landschaftliche Einbindung) getroffen werden, welche ebenfalls zur Kompensation von zu erwartenden Eingriffen beitragen.

6.4 Immissionsschutz

Mögliche Immissionen / Emissionen, insbesondere aufgrund von Lärmauswirkungen wurden bereits in der im Vorfeld durchgeführten Machbarkeitsstudie (ISU 2017) überschlägig betrachtet.

Aufgrund des rheinland-pfälzischen Abstandserlasses (1992) wurden demnach die erforderlichen Abstände zu Wohngebieten südlich des geplanten Erweiterungsbereichs definiert (vgl. Abb. 9).

Abb. 9: Abstandsklassen gemäß Abstandserlass RLP 1992
(DOP40 © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2017, dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de
Kataster © GeoBasis-DE / LVermGeoRP2002-10-15, ohne Maßstab)

Im geplanten Erweiterungsgebiet sind demnach die Abstandsklassen III – V vorgegeben, in welchen bestimmte industrielle-gewerbliche Betriebe möglich sind.

Zur Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der Umgebung durch Schallimmissionen sind jedoch im Rahmen der späteren Bauleitplanung eingehendere schalltechnische Untersuchungen durchzuführen.

6.5 Wasserwirtschaft

In den beabsichtigten Baugebietserweiterungen, welche bereits als gewerbliche Bauflächen im gültigen FNP dargestellt sind, sind im rechtsgültigen Bebauungsplan ‚Industrie- und Gewerbepark der VG Hillesheim in Wiesbaum' vollumfängliche Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt (vgl. Abb. 3).

Unter anderem sind dort derzeit (zentrale) Teich- und Versickerungsanlagen, in Verbindung mit dem ‚Auelbach', vorhanden, des Weiteren Gräben und sonstige Retentions- und Versickerungsflächen.

Die zu erwartenden wasserwirtschaftlichen Eingriffe durch eine bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen sollen außerhalb der beabsichtigten Baugebietserweiterungen vollständig kompensiert werden, wobei allerdings geltende Verbotsbestimmungen zum Biotop- und Gewässerschutz (vgl. Kap. 6.2) zu berücksichtigen sind.

Insgesamt soll zum gesamten Erweiterungsgebiet (inkl. der westlichen zur FNP-Fortschreibung geplanten Erweiterungsflächen) im Rahmen der späteren Bauleitplanung ein ingenieurtechnisches Entwässerungskonzept erstellt werden.

6.6 Störfallschutz

Störfallbetriebe sind derzeit im Umfeld nicht berührt (https://mueef.rlp.de/de/themen/umweltschutz-umwelt-und-gesundheit/industrieanlagen/stoerfallanlagen/ , Abfrage: 13. Februar 2020).

7 Verkehrliche Anbindung / Erschließung

Die unmittelbare verkehrliche Anbindung ist über die Landesstraße L26 gegeben, welche in der Stadt Hillesheim einen überörtlichen Anschluss an die Bundesstraße B 421 erhält, welche wiederrum durch die Anbindung an die B 51 / A 60 / A 1 bundesweit erschlossen ist.

Negative verkehrliche Auswirkungen auf die Ortslage Wiesbaum, insbesondere auf Wohngebiete in der Umgebung sind nicht zu erwarten. Die überörtlich erschließende Landesstraße L26 umfährt derzeit bereits die Ortslage von Wiesbaum.

Die künftigen Ansätze möglicher Verkehrserschließung zur Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes ‚IGP Wiesbaum' wurden bereits im Rahmen der Machbarkeitsstudie (ISU 2017) überprüft (vgl. Abb. 10). Eine Hauptanbindungsmöglichkeit ist demnach durch einen Anschluss an die nördlich bestehende ‚Vulkanstraße' gegeben. Eine alternative und / oder zusätzliche Anbindungsmöglichkeit wäre im Osten an die dortige Kreisstraße K 75 gegeben.

Abb. 10: Verkehrserschließung (ISU 2017)
(DOP40 © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2017, dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de
Kataster © GeoBasis-DE / LVermGeoRP2002-10-15, ohne Maßstab)

Details zur verkehrlichen Anbindung der Industrie- und Gewerbegebietserweiterung sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu klären.

Die infrastrukturelle Ver- und Entsorgung (Wasser, Schmutzwasser, Elektrizität, ...) der geplanten Erweiterungsflächen kann voraussichtlich ebenfalls über einen Anschluss an bereits vorhandene Leitungen erfolgen; die Flächen im rechtsgültigen Bebauungsplan ‚Industrie- und Gewerbepark der VG Hillesheim in Wiesbaum' werden derzeit durch einen Schmutzwasserkanal gequert und müssen ggf. verlegt werden. Zur künftigen Abwasserbeseitigung soll u.a. in diesem Zusammenhang im Rahmen der späteren Bauleitplanung ein ingenieurtechnisches Entwässerungskonzept erstellt werden.